

Satzung des Vereins Keiko no Do

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Keiko no Do".
2. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Pflege und Vermittlung der Kampfkünste. Er dient der körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung und Entwicklung seiner Mitglieder und möchte kulturelle Werte vermitteln.
2. Der satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Regelmäßige Trainingseinheiten
 - b. Durchführung von Seminaren
 - c. Aus- und Weiterbildung von Trainern und Ausbilder in verschiedenen Stilrichtungen der Kampfkünste
 - d. Abhaltung von geordneten Sport-, Spielübungen und Wettkämpfen.
 - e. Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie Vorführungen.
 - f. Sonstiges

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt durch seine selbstlose Förderung der Kampfkünste ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Zahlung von Ehrenamtszuschüssen sind zulässig.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter vermögenswerte.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in §3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Deutsche Rote Kreuz - Kreisverband Friedberg e.V. Homburger Straße 26, 61169 Friedberg.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedsarten

1. Die Mitgliedschaft kann den Status Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglied haben.

2. Aktive Mitglieder nehmen an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins regelmäßig teil oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne selbst im Sinne der Satzung aktiv zu sein. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Vorstand kann ohne Nennung von Gründen die Aufnahme des Antragstellers zur Mitgliedschaft ablehnen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser haftet bis zur Volljährigkeit des Antragsstellers oder aufgenommenen minderjährigen Mitglieds für dessen finanzielle Verpflichtungen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach der Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Satzung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er folgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
2. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Mitgliederrechte gegenüber dem Verein. Es bleibt jedoch bei dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar.
4. Der Vorstand kann jedes Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, falls ein schwerer Verstoß gegen das Dojo Etikette vorliegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
3. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
 - d. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
5. Jedes Mitglied kann bei Veranstaltungen ohne Entgelt zur Mithilfe und zu Organisationszwecken herangezogen werden.

6. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksicht und Kameradschaft verpflichtet.
7. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden, die dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden ist:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins für einen begrenzten vom Vorstand festzulegenden Zeitraum
 - c. Vereinsausschluss

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, deren Höhe in der Beitragsordnung festgesetzt ist. Des Weiteren können zusätzliche Gebühren durch Prüfungen, Lehrgänge, Verbandsbeiträge und Sonstiges entstehen.
2. Der Beitrag ist auch dann, wie gemäß Vertrag vereinbart, zu entrichten, wenn ein Mitglied zu einem anderen Zeitpunkt austritt oder ausgeschlossen wird.
3. Modalitäten der Beitragszahlung sind in der Beitragsordnung geregelt.
4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet werden oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Ebenso kann bei Verletzung, Krankheit, Wehrdienst oder Schwangerschaft das Vertragsverhältnis ruhen oder abgeändert werden. Beitragsermäßigungen können vom Vorstand beschlossen werden, wenn sie im Interesse des Vereins stehen. Dem Vorstand ist unter schriftlicher Darlegung der Gründe ein entsprechender Antrag zu stellen.
5. Gründungs-, Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem zweiten Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird bei der Gründungsversammlung bestellt. Für die Dauer des Vorstandes besteht keine zeitliche Bindung. Der Vorstand kann nur bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung abbestellt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis er Selbiges niederlegt oder verstirbt.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds entscheidet der verbleibende Vorstand über den Nachfolger. Sollten alle Vorstandsmitglieder ausscheiden, muss der 1. Vorsitzende als letzte Amtshandlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und Neuwahlen veranlassen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in verfügen.
9. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
11. Der Vorstand beschließt die Höhe der Beiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr, näheres regelt die Beitragsordnung.
12. Der Vorstand leitet alle laufenden Geschäfte des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Mitgliederversammlungen.
13. Schriftstücke, die im Namen des Vereins aufgesetzt werden, sind vom Vorstand zu unterzeichnen.
14. Der Vorstand steht nur in einem Rechtsverhältnis zum Verein, nicht zu den einzelnen Vereinsmitgliedern. Handlungen des Vorstandes in Vertretung des Vereines werden dem Verein zugerechnet. Der Verein haftet für den Schaden, den der Vorstand in Ausübung seines Amtes einem Dritten zufügt. Für die Schulden und sonstige Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen aktiven Vereinsmitglieder eine Stimme, jedes Vorstandsmitglied drei Stimmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Viertel des Jahres statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in allen zur Zeit des Aushangs benutzten Trainingsorten oder durch schriftliche Einladung per Post bzw. Email.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 49 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
5. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die dem Zweck und Ziel des Vereins entgegenstehen, sind unzulässig.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 11 Abs. 5 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den zweijährig vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand zweijährig vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
3. Die Wahl des Vorstandes beim gleichzeitigen Ausscheiden von beiden Vorstandsmitgliedern.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfung kann sich nur auf die Richtigkeit der Belege und deren Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken.
5. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 14 Abteilungen des Vereins

1. Abteilungen können für jede Kampfkunstart, die im Verein betrieben wird, gebildet werden.
2. Die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen ist Angelegenheit des Vorstandes, die Trainer werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 15 Haftpflicht

1. Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in Sportstätten oder bei Veranstaltungen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 16 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Spenden,
 - c. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - d. Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Seminarveranstaltungen, Aus- und Weiterbildungen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste und zweite Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Bad Nauheim 28.06.2013

Unterschriften

